



Bauherr: Gemeinde Rielasingen-Worblingen
Projekt: Bebauungsplan „Gewerbegebiet I – 5. Änderung“

Planungsstand: Satzung

Inhalt: Zusammenfassende Erklärung / Umwelterklärung
gemäß §10a Abs. 1 BauGB

Inhalt: siehe Inhaltsverzeichnis vom 16.03.2020 es04dbI_140a.docx

Bearbeiter: KH / AG
Datum: 23.11.2020

Präambel

Nach §10 Abs. 3 BauGB wird dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beigelegt, die darstellt, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die zusammenfassende Erklärung gilt einer allgemeinen Kurzzusammenfassung nach Abschluss des Verfahrens.

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel der Planung	2
1	Berücksichtigung der Umweltbelange	2
2	Berücksichtigung der Behörden – Öffentlichkeitsbeteiligung	2
3	Abwägung und mögliche Planungsalternativen	2
4	Verfahrensablauf	3

1 Ziel der Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Rielasingen-Worblingen hat am 25.09.2013 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Gewerbegebiet I – 5. Änderung“ im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB aufzustellen. Die 1. Entwurfsoffenlage fand vom 05.12.2013 bis 15.01.2014 statt. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie die Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden in der Sitzung vom 12.03.2014 durch den Gemeinderat bewertet und abgewogen und eine 2. Entwurfsoffenlage mit reduzierter Anhörungsfrist beschlossen.

Auf Grund der zur 2. Entwurfsoffenlage vorgetragenen Anregungen hat sich ergeben, dass vor endgültiger Beschlussfassung redaktionelle Änderungen notwendig sind. Daher fand gemäß der Beschlussfassung des Gemeinderates vom 14.11.2019 bis 16.12.2019 eine weitere, öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes einschl. der dazu notwendigen Bekanntmachung des erneuten Aufstellungsbeschlusses statt.

Primäres Ziel dieses Bebauungsplanes ist die Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung von Rielasingen-Worblingen. Der Bebauungsplan soll(te) dem Vorhabenträger ermöglichen, den bisher an der Gänseweide angesiedelten Lebensmittelmarkt umzusiedeln. Vor dem Hintergrund einer sich stetig verändernden Wettbewerbssituation, sowie einem sich wandelnden Verbraucherverhalten, waren am bisherigen Standort ein zeitgemäßes Einkaufen und somit auch die Betreuung des heutigen Lebensmittelmarktes mittelfristig nicht mehr gesichert. Mit der weiteren Entwurfsoffenlage wurde das Verfahren formal zum Abschluss gebracht.

1 Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Planung wurde im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB durchgeführt, da diese der Wiedernutzbarmachung von Flächen und der Nachverdichtung der Innentwicklung dient.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet I – 5. Änderung“ umfasst eine Gesamtfläche von ca. 17.464 m². Die nach dem BauGB für die Anwendung des §13a einzuhaltenden Grenzwerte werden damit eingehalten.

Das beschleunigte Bebauungsplanverfahren gilt ausschließlich für diejenigen Vorhaben, für die keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 13a BauGB Abs. 1 Satz 3). Gemäß Ziffer 18.6.2 UVPG ist für den Bau von großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Sinne des § 11 Absatz 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung mit einer zulässigen Geschossfläche von 1.200 m² bis weniger als 5.000 m² eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG durchzuführen. Die Ergebnisse der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde in der Begründung (es04240a.docx) unter Punkt 3.3 aufgeführt.

Zudem wurden die Umweltbezogenen Ziele und Belange des Umweltbeitrags des Büros für Freiraumplanung von Beate Schirmer, Hilzingen mit Stand vom 25.09.2013 in der Begründung (es04240a.docx) unter Punkt 8 mit aufgenommen.

2 Berücksichtigung der Behörden – Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit sowie den Nachbargemeinden wurden nach den Vorgaben des BauGB §3(1) bzw. §3(2) sowie §4(1) sowie §4(2) durchgeführt.

Die vorgetragenen Anregungen wurden bei der Planausarbeitung berücksichtigt. Die Abwägungsergebnisse sind in Teil 4 der Satzungsunterlagen, bestehend aus den einzelnen Stellungnahmen sowie dem Abwägungsergebnis, enthalten und einsehbar.

3 Abwägung und mögliche Planungsalternativen

Im Vorfeld des Bebauungsplanes wurden von der Gemeinde Überlegungen angestellt, ob es Alternativen zu diesem Standort gibt. Diese sind nicht gegeben. Das Gebiet soll im Sinne einer innerörtlichen Verdichtung gestärkt werden.

4 Verfahrensablauf

1. Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss, den Verfahrensgang im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB durchzuführen, durch den Gemeinderat am 25.09.2013.
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 27.11.2013.
3. Billigung des Entwurfs des Bebauungsplans sowie des Entwurfs der örtlichen Bauvorschriften durch den Gemeinderat am 25.09.2013.
4. Beschluss des Gemeinderates zur Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach §3(2) BauGB sowie der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften in öffentlicher Sitzung am 25.09.2013.
5. Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlage des Entwurfs des Bebauungsplans sowie der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können am 27.11.2013.
6. Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes sowie des Entwurfs der örtlichen Bauvorschriften erfolgt(e) in der Zeit vom 05.12.2013 bis zum 24.01.2014 (Auslegungsfrist) beim Bürgermeisteramt während der üblichen Dienststunden.
7. Beschluss des Gemeinderates zur erneuten Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach §3(2) BauGB sowie der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften in öffentlicher Sitzung am 12.03.2014 mit anschließender, verkürzter Behördenanhörung.
8. Ortsübliche Bekanntmachung der weiteren Offenlage des Entwurfs des Bebauungsplans sowie der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können am 06.11.2019.
9. Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes sowie des Entwurfs der örtlichen Bauvorschriften erfolgt(e) in der Zeit vom 14.11.2019 bis zum 16.12.2019 (Auslegungsfrist) beim Bürgermeisteramt während der üblichen Dienststunden.
10. Mitteilung der Öffentliche Auslegung an Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und sonstige mit / über Schreiben vom 11.11.2019.
11. Behandlung und Abwägung der zum Entwurf des Bebauungsplanes nach §3(2) BauGB sowie zum Entwurf der örtlichen Bauvorschriften vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger, Nachbargemeinden sowie Träger öffentlicher Belange im Gemeinderat am 22.07.2020.
12. Satzungsbeschluss des Gemeinderats über den Bebauungsplan, sowie über die örtlichen Bauvorschriften in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 18.11.2020.
13. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Gemeinderats über den Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften und Mitteilung der Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist am 03.12.2020.

Rielasingen-Worblingen, im November 2020